



Soziale Sicherung, Integration
Landeshauptstadt Düsseldorf

Rundverfügung 50 II 4

Einmalige Bedarfe

3. Auflage
Stand: September 2011

Stadt Düsseldorf

Amt für soziale Sicherung
und Integration

RdV



Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Notizen:

1. **Rechtsgrundlage**
2. **Allgemeines**
3. **Leistungsvoraussetzungen**
4. **Wohnung**
 - 4.1 Begriff der Erstausrüstung
 - 4.2 Mobiliar
 - 4.3 Elektrische Großgeräte
 - 4.4 Renovierung einschließlich Fensterdekoration, Bodenbelag
 - 4.4.1 Renovierungspauschale
 - 4.4.2 Pauschale für Fensterdekoration
 - 4.4.3 Bodenbelag
 - 4.5 Hausrat
 - 4.6 Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecke
5. **Bekleidung**
6. **Bekleidung bei Schwangerschaft und Neugeborenen-erstausrüstung**
7. **Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte und Ausrüstungen**
8. **Vordrucke/Makros**
Anlagen
Preisverzeichnis
Änderungsverzeichnis

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

1. Rechtsgrundlage

§ 20 i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 27a i.V.m. § 31 SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt
§ 42 i.V.m. § 31 SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

2. Allgemeines

Die Regelungen der §§ 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II und 31 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII enthalten eine abschließende Aufzählung von Leistungen, die nicht von den Regelleistungen nach § 20 SGB II bzw. §§ 27a oder 42 SGB XII umfasst und im Bedarfsfall als Beihilfe gesondert zu erbringen sind.

Es handelt sich dabei um Leistungen für

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- die Erstausrüstung mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Bedarfe sind grundsätzlich als **Geldleistung** zu erbringen. Um die Dispositionsfreiheit des Leistungsempfängers zu stützen, können die Leistungen pauschaliert werden (vgl. § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 S.1 SGB XII). Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit der Pauschalierung ist weitestgehend genutzt worden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind sowohl geeignete Angaben von Warenanbietern als auch Erfahrungswerte zu Grunde gelegt worden.

Ausnahme:

Mobiliar und elektrische Großgeräte sind vorrangig als **Sachleistung** zu gewähren, die von den in dieser Rundverfügung genannten Anbietern (Beschäftigungsträger) zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Hinweise:

Die bis 31.12.2010 geltenden Bestimmungen des § 24 Abs. 3 SGB II und des § 31 SGB XII umfassten als einmaligen Bedarf u.a. mehrtägige Klassenfahrten. Diese wurden mit der rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung Bestandteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII. Hierzu wurde eine gesonderte Rundverfügung erstellt (RdV 50 II 4 Bildung und Teilhabe).

Mit § 27 Abs. 2 SGB II wird der Anspruch Auszubildender auf nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe erstmals gesetzlich geregelt. Hiernach werden Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nummer 2 SGB II (Erstausrüstung bei Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt) erbracht, soweit die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind (§§ 11, 12 SGB II). Kostenträger für diese Leistungen ist die Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 1 SGB II). Insoweit sind die Hinweise der Agentur für Arbeit maßgeblich.

3. Leistungsvoraussetzungen

Personen, die einen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben, erfüllen im Bedarfsfall auch die Voraussetzungen zum Bezug einmaliger Leistungen nach §§ 24 Abs. 3 SGB II und 31 SGB XII.

Beachte:

Gemäß § 24 Abs. 6 SGB II werden in Fällen des § 22 Abs. 5 Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Die Leistungen können auch erbracht werden, wenn die Person keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigt, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken kann. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die Person innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Das übersteigende Einkommen kann also für maximal sieben Monate (Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate) als Eigenleistung auf den Bedarf angerechnet werden.

Der Einsatz von Vermögen richtet sich nach § 12 SGB II bzw. § 90 SGB XII.

Bei Personen, die keine laufenden Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, muss ein vollständiger Grundantrag aufgenommen werden.

4. Wohnung

4.1 Begriff der Erstaussstattung:

Zur Erstaussstattung einer Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die dem Leistungsempfänger ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Der Begriff der Erstaussstattung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Außerdem kann sich der Erstaussstattungsbedarf auch nur auf einzelne Gegenstände, wie z.B. eine Waschmaschine, beziehen. Maßgeblich für die Gewährung ist also, dass es sich um einen **erstmaligen** Bedarf handelt. Handelt es sich lediglich um eine Ersatzbeschaffung, ist der Bedarf aus den Regelleistungen zu decken.

Beachte:

Die Zusammenlegung von zwei Haushalten führt nicht zu einer erstmaligen Ausstattung eines Hausstandes im Sinne des § 31 SGB XII oder § 24 SGB II. Ein in diesem Zusammenhang entstehender Bedarf ist aus dem Regelsatz zu decken.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung kommen bei folgenden Fallkonstellationen in Frage:

- Wohnungsbrand,
- Diebstahl,
- vorherige Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft,
- vorherige Unterbringung in einer Übergangseinrichtung,
- vorherige Unterbringung im Frauenhaus,
- Wohnungszwangsräumung,
- Haftentlassung,
- Zuzug aus dem Ausland,
- Trennung oder Scheidung

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind auch dann erfüllt, wenn auf Grund eines vom Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeträger veranlassten Umzugs Möbel des Leistungsempfängers unbrauchbar werden und in soweit eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist.

Weitere individuelle Gründe können mit Zustimmung der Abteilungsleitung im Amt 50 bzw. der Standortleitung im Jobcenter anerkannt werden.

Im Einzelfall kann der Außendienst des Jobcenters/der Ermittlerdienst des Amtes 50 mit der Bedarfsprüfung und -feststellung beauftragt werden.

4.2 Mobiliar

Als notwendiger Bedarf für eine Erstaussattung können **ausschließlich** die in der **Anlage** Preisverzeichnis genannten Möbel anerkannt werden.

Der Bedarf ist vorrangig durch Sachleistungen folgender Beschäftigungsträger zu decken:

- Jugendberufshilfe e.V.-Jugendwerkstatt,
- Caritas Möbelbörse
- Renatec Möbellager.

Die Bewilligung erfolgt über den Vordruck „Möbellager“ (50/9048). Die Anbieter rechnen die gelieferten Möbel nach Maßgabe der Preisliste -**Anlage Ziffer 1**- zzgl. Lieferpauschale mit der Leistungsstelle ab.

Eine **Geldleistung** für den Einkauf bei gewerblichen Anbietern gemäß Preisliste -**Anlage Ziffer 2**- kann im Regelfall erst gewährt werden, wenn bei den Beschäftigungsträgern geeignete Möbel **nicht** vorrätig sind.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

4.3 Elektrische Großgeräte

Elektrische Großgeräte können zum Teil nur in eingeschränktem Umfang durch die bei Ziffer 4.2 genannten Anbieter als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Gewährung einer Sachleistung nicht möglich ist, sind elektrische Großgeräte als Geldleistung nach Maßgabe des Preisverzeichnisses **-Anlage Ziffer 2-** zu gewähren.

Beachte:

Die Bewilligung einer Waschmaschine kommt nur in Betracht, wenn eine Gemeinschaftswaschmaschine im Haus **nicht** zur Verfügung steht.

In einem Ein-Personen-Haushalt beschränkt sich der Bedarf an Kochgeräten nicht generell auf eine Single-Küche oder einen 2-Platten-Kocher, da diese nicht geeignet sind, den dauerhaften Bedarf an zur Nahrungszubereitung geeigneter Geräte zu decken. Eine Einzelperson hat somit grundsätzlich Anspruch auf einen E-Herd mit Backofen. Die Ausstattung mit einer Single-Küche (Spülschrank mit Edelstahlspülbecken incl. Armatur und Siphon, 2 Kochplatten, Kühlschrank mit Gefrierfach) oder einem 2-Platten-Kocher kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Wohnverhältnisse eine Unterbringung von Einzelgeräten (Spüle, Kühlschrank, Herd) nicht zulassen oder von einem nur kurzfristigen Hilfebezug ausgegangen werden kann.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts gehört ein Fernseher nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung, da es sich weder um einen Einrichtungsgegenstand noch um ein Haushaltsgerät handelt. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. In analoger Anwendung gilt dies auch für ein Radio.

4.4 Renovierung einschließlich Fensterdekoration, Bodenbelag

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Renovierung in Eigenleistung erfolgt, da hierzu keine besonderen handwerklichen Kenntnisse und Geschicklichkeit erforderlich sind.

Dies ist selbst in finanziell besser gestellten Haushalten üblich. Entsprechende Arbeitsanleitungen sind in Verbrauchermärkten kostenlos zu erhalten.

4.4.1 Renovierungspauschalen

Zur Deckung des Renovierungsbedarfs bei Eigenleistung gelten nachfolgende Pauschalbeträge in Euro.

	bis zu 45 qm	bis zu 60 qm	bis zu 75 qm	bis zu 90 qm	bis zu 105 qm *2
zu tapezierende Räume *1	135	167	201	256	292
nicht zu tapezierende Räume *1	56	74	92	112	130

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

- * 1 Die Pauschalen berücksichtigen eine Deckenhöhe von 2,50 m. Bei einer Räumhöhe von über 2,50 m sind die Pauschalen im prozentualen Verhältnis zur zusätzlichen Raumhöhe zu erhöhen.
- * 2 Bei Wohnungen ab 105 qm ist der Ermittler/Außendienst einzuschalten, um den individuellen Bedarf fest zu stellen.

Die Kosten für einen **Tapeziertisch** sind in der Pauschale **nicht** enthalten, da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass dieser im Verwandten- oder Bekanntenkreis ausgeliehen werden kann. Sollte dies nachvollziehbar nicht möglich sein, kann die Pauschale um **16 Euro** erhöht werden.

Sind nur einzelne Räume zu renovieren, ist der Bedarf individuell zu ermitteln. Grundsätzlich reicht hier ein nachvollziehbarer Sachvortrag des Antragstellers. Für zu tapezierende Räume werden die Kosten für Tapeten, Kleister und Tapezierset, für nicht zu tapezierende Räume die Kosten für Wandfarbe und Malerset berücksichtigt. Die in den Baumärkten angebotenen Tapezier- und Malersets sind nur von geringer Qualität und daher nicht sehr strapazierfähig. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich Helfer an der Renovierung beteiligen, so dass es sachgerecht ist, nicht nur ein sondern zwei Tapezier- bzw. Malersets zu bewilligen.

Die Anzahl der benötigten Tapetenrollen, des Kleisters und der Wandfarbe ergibt sich aus der zu tapezierenden bzw. zu streichenden Wandfläche und der Ergiebigkeit der Materialien.

Material	Preis in Euro	Ergiebigkeit in qm
Tapete (Rolle)	4	5
Kleister (Paket)	2,20	24
Tapezierset (2 Stück)	22	
Wandfarbe (10l-Eimer)	18	65
Malerset (2 Stück)	20	

Berechnungsbeispiel:

Ein 20 qm (4 m x 5 m) großer Raum hat einen Raummfang von 18 m. Multipliziert mit einer Deckenhöhe von 2,50 m ergeben sich 45 qm Wandfläche.

Für 45 qm Wandfläche werden unter Berücksichtigung der in der Tabelle aufgeführten Ergiebigkeitswerte neun Tapetenrollen und zwei Pakete Kleister sowie 2 Tapeziersets bzw. ein 10 l-Eimer Wandfarbe sowie 2 Malersets benötigt.

Beachte:

Sollte eine Eigenleistung bei einem Leistungsempfänger nach dem SGB XII (insbesondere 4. Kapitel) **nicht** möglich sein, ist nach entsprechender Begründung die Möglichkeit der Hilfe durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn zu erfragen.

Besteht auch diese Möglichkeit zur Selbsthilfe nicht, ist über die Übernahme der Kosten für eine **nachgewiesene** notwendige Inanspruchnahme von Handwerkern nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen individuell zu entscheiden.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

4.4.2 Pauschale für Fensterdekoration

Die Pauschale für die Fensterdekoration (umfasst: Gardinenschals, Stores, Gardinenstange und -zubehör) deckt den Bedarf für im Handel erhältliche standardisierte Fensterdekorationen (145 x 300 cm).

Pauschale pro Fenster **25 Euro**

Sofern diese beispielsweise bei größeren Fenstern nicht ausreichend sind, kann der Betrag um 20 % aufgestockt werden (= 30 Euro), soweit im Einzelfall keine andere Regelung zweckmäßig ist.

4.4.3 Bodenbelag

Soweit in der Wohnung kein Fußbodenbelag (d.h. nur Estrich) vorhanden ist, können für den Bodenbelag **pro Quadratmeter 4 Euro** als Geldleistung bewilligt werden.

4.5 Hausrat

Für die notwendige Erstausrüstung mit Hausrat sind nachfolgende Pauschalen, die die Kosten für die Anschaffung von Geschirr, Besteck, Gläsern, Töpfen, Besen, **Staubsauger, Bügeleisen** usw. enthalten, zu bewilligen.

1-2 Personen	159 Euro
3-4 Personen	173 Euro
5-6 Personen	207 Euro
ab 7 Personen	207 Euro zzgl. 10 Euro für jede weitere Person

4.6 Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecke

Für jede Person kann eine Pauschale für die Ausstattung mit Bettwäsche, Kopfkissen und Bettdecke in Höhe von **64 Euro** gewährt werden.

5. Bekleidung

Erstausrüstungen für Bekleidung können bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund **außergewöhnlicher Umstände** bewilligt werden. Zu den Fällen der außergewöhnlichen Umstände zählen insbesondere Wohnungsbrand, Diebstahl, starke krankheitsbedingte Gewichtsab- oder -zunahme (ärztliche Bescheinigung), Obdachlosigkeit oder Übertritt aus dem Ausland.

Die Leistungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände werden als Pauschale erbracht.

Die nachfolgenden Beträge ermöglichen die Beschaffung einer Grundausrüstung unter Berücksichtigung eventueller saisonaler Besonderheiten:

Kinder (0 - 13 Jahre):	245 Euro
Jugendliche (14 - 17 Jahre):	297 Euro
Frauen (ab 18 Jahre):	297 Euro
Männer (ab 18 Jahre):	245 Euro

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Bei Bekleidung in nicht gängigen Größen (Frauen ab Größe 48, Männer ab Größe 56) mit außergewöhnlichen Preisen kann dem Antragsteller auf gesonderten Antrag ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20 % der Pauschale zur Deckung der Mehrkosten bewilligt werden.

6. Bekleidung bei Schwangerschaft und Neugeborenenersausstattung

Die Leistungen aufgrund von **Schwangerschaft und Geburt** werden ebenfalls als Pauschale erbracht.

Beachte:

Bei Mehrlingsgeburten ist die Pauschale für die Neugeborenenersausstattung entsprechend der Anzahl der Kinder zu gewähren.

Bei in kurzer Zeit aufeinander folgenden Schwangerschaften bzw. Geburten ist auf die Verwendung der ggfs. noch vorhandenen Ausstattung zu verweisen.

Bekleidung bei Schwangerschaft **190 Euro**
(Bewilligung ab 4. Monat der Schwangerschaft)

Neugeborenenersausstattung **390 Euro**
(Bewilligung ab 8 Wochen vor Entbindungstermin)

Die Neugeborenenersausstattung beinhaltet insbesondere ein Kinderbett, einen Kinderwagen und Säuglingsbekleidung.

7. Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte und Ausrüstungen

Kosten für

- die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparaturen von orthopädischen Schuhen,
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die
- Miete von therapeutischen Geräten

werden als Sonderbedarf nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII übernommen.

Für den Bereich des SGB II sind aufgrund der Kostenträgerschaft des Bundes die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit maßgeblich. Im Bereich des Amtes 50 gilt folgendes:

- Anträge auf Leistungen für die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur von orthopädischen Schuhen werden von den jeweiligen Leistungsstellen bei 50/2, 50/3 und 50/4 bearbeitet. Hierzu folgende Hinweise:

Der nach Bewilligung der Hauptleistung (orthopädischer Schuh) durch den Kostenträger (in der Regel die Krankenkasse) vom Antragsteller zu finanzierende Eigenanteil beträgt für orthopädische Sommer- oder Winterschuhe **76 Euro** und für orthopädische Hausschuhe **40 Euro**. Er ist nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII als einmaliger Bedarf zu übernehmen.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Bei Antragstellern ohne Ansprüche gegen einen vorrangigen Kostenträger ist für die Bewilligung der Hauptleistung weiterhin 50/22-10 zuständig (vgl. Nachrang der Sozialhilfe, RdV 50 I 3 Eingliederungs- und sonstige Hilfen). Auch in diesen Fällen entscheiden die Leistungsstellen über den Eigenanteil.

Bei Anträgen auf Übernahme von Reparaturkosten für orthopädische Schuhe ist bei Krankenversicherten grundsätzlich an die Krankenkasse zu verweisen, da diese Leistung im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von dort zu bewilligen ist. Für Antragsteller, die aufgrund von § 264 SGB V Leistungen von einer Krankenkasse erhalten, sind ebenfalls die Krankenkassen zuständig. Bei Antragstellern ohne Versicherungsschutz bzw. Ansprüche gegenüber einem vorrangigen Kostenträger werden die Anträge weiterhin von 50/22-10 bearbeitet.

- Anträge auf Kostenübernahme für Reparaturen von therapeutischen Geräten, Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten sind bis auf Weiteres von den Leistungsstellen des Amtes 50 an 50/21-0 zu übersenden. Von dort wird zentral geprüft, ob entsprechende Bedarfe von den Krankenkassen oder auf der Grundlage von § 31 SGB XII von Amt 50 zu übernehmen sind.

8. Vordrucke und Makros

Ermittler: Einmalige Bedarfe	Vordruck 50/0123
Ermittler: Spontanbesuch	Vordruck 50/0206
Einmalige Bedarfe	Vordruck 50/0247
Möbellager	Vordruck 50/9048

Anlagen

Preisverzeichnis

Änderungsverzeichnis

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Anlage Preisverzeichnis

1. Beschäftigungsträger (Sachleistung)

Mit den unter Ziffer 4.2 genannten Beschäftigungsträgern sind folgende Preise abzurechnen:

	Neupreis oder aufgearbeitet in Euro	Gebrauchtpreis in Euro
Schlafzimmer		
Einzelbett 90 cm x 200 cm		
- Gestell und Lattenrost	50	50
- Matratze *1	60	--
Doppelbett 140 cm x 200 cm		
- Gestell und Lattenrost	75	75
- Matratze *1	99	--
Doppelbett 180 cm x 200 cm		
- Gestell und Lattenrost	75	75
- Matratze *1	120	--
Bett für Kinder bis 3. Lebensjahr (Gestell, Lattenrost und Matratze *1)	75	75
Etagenbett 90 cm x 200 cm		
- Gestell und Lattenrost	160	160
- Matratzen *1	120	--
Kleiderschrank		
- bis 120 cm breit (bis 2 Personen)	85	42
- bis 180 cm breit (bis 3 Personen)	135	70
- bis 240 cm breit (bis 4 Personen)	185	92
- ab 240 cm breit (ab 5 Personen)	235	117
Wohnzimmer		
Schlafsofa (bis 2 Personen) *2	199	199
Schrank, Wohnwand, Sideboard o.ä.	150	150
Sessel	45	45
Sofa		
2-Sitzer (Single)	89	89
3-Sitzer (ab 2 Personen)	133	133
Küche		
Elektroherd *5	179	90
Kochplatte mit 2 Platten und Backofen *4, 5	49	25
Küchenschrank, 2-türig	100	50
Kühlschrank	125	63
Singleküche mit Spülbecken, Armatur und Si- phon, Schrank, Kühlschrank und 2 Kochplatten *3, 5	280	140
Spülschrank mit Spülbecken, Armatur und Si- phon	128	128
Stuhl	10	10

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

	Neupreis oder aufgearbeitet in Euro	Gebrauchtpreis in Euro
Tisch	40	40
Waschmaschine, 5 kg, 1200 U *5, 6	250	125
Bad		
Spiegelschrank mit Beleuchtung (bis 2 Personen)	20	20
Spiegel und Regal (ab 3 Personen)	27	27
Beleuchtung		
Lampe (jeweils 1x pro Zimmer)	10	10

- *1 Ein Zusatzbetrag für eine wirbelsäulengerechte Matratze kann abgerechnet werden, wenn bei Ausstellung der Kostenzusicherung eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung vorliegt und die Kostenzusicherung einen entsprechenden Vermerk beinhaltet; Beträge: s. Preisverzeichnis gewerbliche Anbieter
- *2 Ein Schlafsofa ist grundsätzlich nachrangig zu einem Bett zu gewähren. Der Bedarf für ein Schlafsofa in einem Wohnraum anstelle eines Bettes und eines Sofas kann dann anerkannt werden, wenn es kein separates Schlafzimmer gibt (z.B. 1-Zimmer-Appartement oder falls das Schlafzimmer anderweitig genutzt wird, z.B. als Kinderzimmer).
- *3 Einzelfallprüfung (z.B. Ausstattung einer Einraumwohnung ohne separate Küche oder als Übergangslösung bei absehbar kurzfristigem Hilfebezug)
- *4 Im Einzelfall kann für Singles auch die Versorgung mit einem Gerät mit 2 Kochplatten incl. Backofen anstelle eines Herdes ausreichend sein (vgl. Fußnote 3).
- *5 Die Unterkünfte von 50/4 für Aussiedler/-innen und asylsuchende Ausländer/-innen sind mit Kochplatten, Waschmaschinen und Trockner ausgestattet.
- *6 Der Bedarf für eine Waschmaschine besteht nur, wenn eine Gemeinschaftswaschmaschine im Haus nicht vorhanden ist.

Beachte:

- Sofern die Gegenstände bei den Beschäftigungsträgern nicht vorrätig sind, ist nach Maßgabe des Preisverzeichnisses für gewerbliche Anbieter (Ziffer 2) eine Geldleistung zu gewähren.
- Für den Transport wird eine Lieferpauschale in Höhe von 30 Euro je Auftrag berechnet. Bei einer notwendigen zweiten Anfahrt kommen 10 Euro hinzu.
- Sollte der Aufbau der Möbel sowie der Anschluss von elektrischen Großgeräten nicht selbst (z.B. alters- oder behinderungsbedingt) oder durch Bekannte usw. kostenlos ausgeführt werden können, sind notwendige Aufbau- und Anschlusskosten einzelfallbezogen zu übernehmen. Nachdem die Leistungsstelle die Notwendigkeit festgestellt hat, ist auf der Kostenzusicherung zu vermerken, dass angemessene Kosten übernommen werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigungsträger im Regelfall elektrische Großgeräte - insbesondere Elektroherde (Starkstrom)- nicht anschließen können. Für den Fall, dass die Antragsteller entsprechenden Bedarf geltend machen, weil sie selbst oder Bekannte usw. nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und der Kostenumfang von den Antragstellern nachgewiesen wurde, kann ein gewerblicher Anbieter hinzugezogen werden.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

2. Gewerbliche Anbieter (Geldleistung)

Kann der Bedarf für Mobiliar und/oder elektrische Großgeräte nicht über die Beschäftigungsträger als Sachleistung gedeckt werden, sind Geldleistungen wie folgt zu gewähren:

	Preise in Euro
Schlafzimmer	
Bett (Gestell, Lattenrost und Matratze)	
90 x 200 cm	84
140 x 200 cm	147
180 x 200 cm	187
Bett für Kinder bis zum 3. Lebensjahr (Gestell, Lattenrost und Matratze)	75
Etagenbett (2 Etagen à 90 x 200 cm mit Gestell, Lattenrost und Matratze)	170
Zusatzbetrag für eine wirbelsäulengerechte Matratze	
90 cm	30
140 cm	45
180 cm	60
(Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung ist erforderlich!)	
Kleiderschrank	
bis zu 120 cm breit (bis 2 Personen)	50
bis zu 180 cm breit (bis 3 Personen)	100
ab 180 cm breit (ab 4 Personen)	150
Wohnzimmer	
Schlafsofa (bis 2 Personen) *1	199
Schrank, Wohnwand, Sideboard o.ä.	120
Sessel	20
Sofa	
2-Sitzer (Single)	89
3-Sitzer (ab 2 Personen)	133
Küche	
Elektroherd	179
Gasherd	222
Kochplatte mit 2 Platten *2, 3	20
Küchenschrank (bis 2 Personen, für je weitere 2 Personen zzgl. jeweils 30 Euro)	80
Kühlschrank (bis 3 Personen, 140 l)	179
Kühl-/Gefrierkombination (ab 4 Personen, 270 l)	279
Singleküche mit Spülbecken, Armatur und Siphon, Schrank, Kühlschrank und 2 Kochplatten *2	280
Spülschrank mit Spülbecken, Armatur und Siphon	110
Stuhl	10
Tisch	40
Waschmaschine (5 kg 1200 U) *3 *4	199
Badezimmer	
Spiegelschrank (bis 2 Personen)	20
Spiegel und separater Schrank/Regal (ab 3 Personen)	27

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

	Preise in Euro
Beleuchtung	
Lampe (jeweils 1x pro Zimmer)	10

- *1 Ein Schlafsofa ist grundsätzlich nachrangig zu einem Bett zu gewähren. Der Bedarf für ein Schlafsofa in einem Wohnraum anstelle eines Bettes und eines Sofas kann dann anerkannt werden, wenn es kein separates Schlafzimmer gibt (z.B. 1-Zimmer-Appartement oder falls das Schlafzimmer anderweitig genutzt wird, z.B. als Kinderzimmer).
- *2 Einzelfallprüfung (z.B. Ausstattung einer Einraumwohnung ohne separate Küche oder kurzfristiger Hilfebezug)
- *3 Die Unterkünfte von 50/4 für Aussiedler/-innen und asylsuchende Ausländer/-innen sind mit Kochplatten, Waschmaschinen und Trockner ausgestattet.
- *4 Der Bedarf für eine Waschmaschine besteht nur, wenn eine Gemeinschaftswaschmaschine im Haus nicht vorhanden ist.

Beachte:

Sollte der Transport der Möbel und deren Aufbau sowie der Anschluss von elektrischen Großgeräten sowie Gasherden nicht durch den Anbieter oder von den Antragstellern selbst bzw. durch Bekannte kostenlos ausgeführt werden können, sind notwendige Transport-, Aufbau- und Anschlusskosten einzelfallbezogen zu übernehmen.

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Anlage Änderungsverzeichnis

Zur vorausgehenden **2. Auflage** wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

	<p>Allgemeines:</p> <p>Die bereits mit den Groupwisenachrichten 08/2011 (Gesetzliche Änderungen ab 01.01.2011) und 14/2011 (Neues Preisverzeichnis) veröffentlichten Änderungen wurden in die Rundverfügung eingearbeitet (vgl. gelbe Markierungen im Text). Darüber hinaus wurden keine Änderungen vorgenommen. Nachfolgend die nochmals die wesentlichen Änderungen der vorgenannten Groupwisenachrichten im Überblick.</p>
Ziffer 4.4.1	<p>Renovierungspauschale</p> <p>Die Pauschalbeträge für zu renovierende und nicht zu renovierende Räume wurden detaillierter bestimmt und neu festgesetzt. Darüber hinaus wurden Bearbeitungshinweise für individuellen Renovierungsbedarf, der nicht über die Pauschalbeträge gedeckt werden kann, in die Rundverfügung aufgenommen.</p>
Ziffer 4.4.2	<p>Pauschale für Fensterdekoration</p> <p>Die Pauschale für Fensterdekoration wurde auf 25 Euro abgesenkt.</p>
Ziffer 4.5	<p>Hausrat</p> <p>Der Katalog der Hausratartikel wurde aktualisiert und erweitert. Die bisher in einer separaten Tabelle (Elektrische Großgeräte) erfassten Bedarfe für ein Bügeleisen und einen Staubsauger flossen in die Pauschale ein. Die Beträge für die Pauschalen wurden neu festgelegt.</p>
Ziffer 7	<p>Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte und Ausrüstungen</p> <p>Die bisher geltenden Regelungen für diesen Bedarf wurden in die Rundverfügung aufgenommen. Die Hinweise der 7. (alt) Klassenfahrten wurden in die RdV 50 II 4 Bildung und Teilhabe aufgenommen.</p>
Anlage	<p>Preisverzeichnis: Mobiliar und Elektrogeräte</p> <p>Das Preisverzeichnis wurde vollständig überarbeitet. Dabei wurden sowohl neue Preise festgesetzt als auch der Bedarfsumfang neu definiert. Aufgrund des Umfangs der Änderungen wurde auf eine Markierung verzichtet.</p> <p>Die Wohnzimmerausstattung wurde der aktuellen Rechtsprechung folgend uneingeschränkt als Erstausstattungsbedarf anerkannt. Deshalb wurden erstmalig die Preise bei gewerblichen Anbietern ermittelt und mit in die Liste der Erstausstattungsgegenstände aufgenommen. Es können nun auch Geldleistungen zur Erstausstattung mit Wohnzimmereinrichtung gewährt werden.</p> <p>Ein Fernseher gehört nach BSG-Rechtsprechung nicht zur Wohnungserstaussstattung, so dass hierfür keine Leistungen mehr bewilligt werden. In analoger Anwendung gilt dies auch für ein Radio.</p> <p>Da die Ausstattung mit einer Single-Küche in begründeten Einzelfällen sinnvoll sein kann, wurden die Preise bei gewerblichen Anbietern ermittelt und in die Liste der Erstausstattungsgegenstände aufgenommen. Gleiches gilt für ein Schlafsofa.</p>

Rundverfügung 50 II 4 – Einmalige Bedarfe

Der Erhöhungsbetrag für eine wirbelsäulengerechte Matratze wurde auf 30 Euro angehoben.

Die Lieferpauschale für den Transport von Mobiliar wurde für die Beschäftigungsträger auf 30 Euro erhöht. Bei einer notwendigen zweiten Anfahrt werden weitere 10 Euro gewährt.

Notwendige Aufbau- und Anschlusskosten können einzelfallbezogen übernommen werden.

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für soziale Sicherung und Integration

Verantwortlich
Roland Buschhausen

Redaktion
Elke Vüllings
Thomas Schmidt

www.duesseldorf.de

Stand: September 2011